

Programm zur Mobilität Deutscher Studierender



# PROMOS – Programm zur Steigerung der Mobilität von deutschen Studierenden

Studierende, die vorhaben, im Ausland zu studieren bzw. ein Praktikum, einen Sprachkurs oder eine Abschlussarbeit zu absolvieren, können sich für ein PROMOS-Stipendium bewerben.

**Was ist PROMOS?** PROMOS ist ein Stipendienprogramm des DAAD, das aus Mitteln des BMBF finanziert wird. Es fördert die Auslandsmobilität von deutschen Studierenden mit Stipendien für kurzfristige Aufenthalte (bis zu sechs Monaten) und unterstützt damit die Ziele des Bologna-Prozesses.

# I. Bewerbungsvoraussetzungen

Bewerben können sich regulär eingeschriebene Studierende und Doktoranden deutscher Hochschulen.

- a.) die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
- b.) die Deutschen gemäß § 8 Absatz 1 Ziffer 2 ff., Absatz 2, 2a und 3 BAföG gleichgestellt sind (in diesem Zusammenhang gilt der Wortlaut des Gesetzes, zu finden unter: www.das-neue-bafoeg.de).
- c.) nichtdeutsche Studierende und Hochschulabsolventen, wenn sie in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule eingeschrieben sind mit dem Ziel, den Abschluss an der deutschen Hochschule zu erreichen oder an einer deutschen Hochschule zu promovieren.

Für den in b.) und c.) beschriebenen Personenkreis sind Aufenthalte im Heimatland ausgeschlossen. Als Heimatland gilt das Land, in welchem der Studierende seit mindestens fünf Jahren lebt; die Staats-angehörigkeit spielt hier eine untergeordnete Rolle.

Hinweis: Bei Studienaufenthalten und Praktika dürfen keine Doktoranden gefördert werden.

# II. Fördermöglichkeiten

Gefördert werden können grundsätzlich die unten aufgeführten Maßnahmen, und zwar **ausschließlich** im Rahmen der vom DAAD vorgegebenen Förderhöhen.

Eine Förderung darf nur erfolgen, wenn während des in der Stipendienzusage festgelegten Förderzeitraums für das betreffende Land oder die betreffende Region des Landes keine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes besteht. Besteht beispielsweise zum Zeitpunkt der Bewerbung eine Reisewarnung, zum Ausreisdatum aber nicht mehr, so ist eine Förderung möglich. Wird nach Beginn des Aufenthalts eine Reisewarnung ausgesprochen, müssen die Stipendiaten zur Ausreise aufgefordert und die Förderung darf nicht fortgeführt werden. Die Stipendiaten sind darauf hinzuweisen, dass sie sich grundsätzlich, insbesondere bei Reisen in Regionen mit kritischer Sicherheitslage, auf der Seite des Auswärtigen Amtes registrieren sollen ("Elektronische Erfassung von Deutschen im Ausland"). Weitere Informationen finden Sie unter dem folgenden Link: Hinweise zur allgemeinen Sicherheitsvorsorge für Reisen ins Ausland und Aufenthalte im Ausland.

1. Studienaufenthalte an ausländischen Hochschulen können mit einer Dauer von mindestens einem Monat bis sechs Monaten gefördert werden. Doktoranden können in dieser Programmschiene nicht gefördert werden. Als Studienaufenthalte können auch Aufenthalte zur Anfertigung von Abschlussarbeiten (auch in Unternehmen) sowie Studienarbeiten (Projektarbeiten) gefördert werden. Eine Förderung von Studienaufenthalten zum Zwecke des Studiums im Erasmus-Raum ist nur in Ausnahmefällen möglich (siehe dazu F. VI. 2. "Erasmus+ und PROMOS"). Aufenthalte zur Anfertigung von Abschlussarbeiten können im Gegensatz hierzu uneingeschränkt gefördert werden.

2. Abschlussarbeiten können unter folgenden Voraussetzungen gefördert werden: Der Aufenthalt wird durch die Anfertigung der Abschlussarbeit begründet. Es werden keine regulären Lehrveranstaltungen an einer Hochschule besucht. Abschlussarbeiten, die weder an einer Hochschule noch an einem Unternehmen durchgeführt werden, können ausnahmsweise gefördert werden, wenn der entsprechende Fachbereich das Vorhaben uneingeschränkt unterstützt und die Studierenden einen detaillierten Zeitplan einreichen, der später auch zur Erfolgskontrolle dienen kann.

3. Praktikumsaufenthalte von Studierenden von mindestens sechs Wochen bis sechs Monaten Dauer

- können grundsätzlich weltweit, außer im ERASMUS-Raum (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn und Zypern; siehe die Ausnahmeregelung unter F. VI. 2. "ERASMUS und PROMOS") gefördert werden. Praktika, die in die Sonderschienen des DAAD passen, können nicht in PROMOS gefördert werden. Interessenten sind auf die Bewerbungsmöglichkeit beim DAAD zu verweisen. https://www.daad.de/ausland/praktikum/stipendien/de/161-sti-pendienprogramme/#1 Dies sind: Praktika bei Internationalen Organisationen (z.B. der UNO), EU- Institutionen, Einrichtungen und Organisationen, die EU-Programme verwalten, den Auslandsvertretungen Deutschlands, den Deutschen Geisteswissenschaftlichen Instituten (http://www.stiftung-dgia.de/institute.html), den Goetheinstituten, dem Deutschen Archäologischen Institut sowie den Deutschen Schulen im Ausland. Praktika können durch PROMOS ausnahmsweise auch in der Zeit zwischen Bachelorabschluss und Beginn des Masterstudiums gefördert werden. Voraussetzung ist allerdings, dass eine Vorabzulassung für den Master oder eine ähnliche Bindung zur deutschen Hochschule vorliegt. Hinweis: Praktika, die durch die Organisationen IAESTE, AIESEC, bvmd, ZAD und ELSA vermittelt sind, werden weiterhin durch den DAAD mit Fahrtkostenzuschüssen gefördert. Bewerbungen sind dann direkt über die genannten Praktika-Vermittlungsorganisationen einzureichen.
- 4. Aufenthalte für Sprachkurse können mit einer Dauer von mindestens drei Wochen bis maximal sechs Monaten gefördert werden. Förderbar sind Kurse an staatlichen und privaten Hochschulen im Ausland. Grundsätzlich können nur Sprachkurse mit mindestens 25 Wochenstunden gefördert werden. Eine (nicht abschließende) Liste von Hochschulen, die Kurse anbieten, ist auf der Webseite des DAAD zu finden: <a href="https://www.daad.de/ausland/sprachen-lernen/de/">https://www.daad.de/ausland/sprachen-lernen/de/</a>
- **5. Aufenthalte für Fachkurse** können mit einer Dauer von bis zu sechs Wochen gefördert werden. Fachkurse sind z.B. Sommerkurse-/schulen oder Workshops an ausländischen Hochschulen; Vortrags- und Kongressreisen können **nicht** gefördert werden.
- 6. Studienreisen von Studierenden können mit einer Dauer von bis zu zwölf Tagen Dauer über Aufenthaltspauschalen (siehe Anlage PROMOS-Fördersätze) gefördert werden. Zusätzlich kann maximal ein begleitender Hochschulvertreter gefördert werden. Neben der Vermittlung fachbezogener Kenntnisse und dem landeskundlichen Einblick in das Gastland soll die Begegnung mit Studierenden und Wissenschaftlern im Mittelpunkt stehen. Reisen mit überwiegend touristischem Programm können nicht gefördert werden. Vortrags- oder Kongressreisen können ebenfalls nicht gefördert werden.
- 7. Wettbewerbsreisen von Studierenden können mit einer Dauer von bis zu zwölf Tagen Dauer über Aufenthaltspauschalen (siehe Anlage PROMOS-Fördersätze) gefördert werden. Zusätzlich kann maximal ein begleitender Hochschulvertreter gefördert werden. Gefördert werden können Reisen zur Teilnahme an internationalen studentischen Wettbewerben im Ausland, z.B. National Model United Nations in New York, Programmier-Weltmeisterschaften, EU-Simulationsveranstaltungen.

## 8. Sonderbedarfe

Für Stipendiaten mit Behinderung können zusätzliche Mittel beantragt werden. Voraussetzung ist, dass es sich um auslandsbedingte Mehrkosten handelt und andere Träger keine Unterstützung gewähren.

# III. DAAD-Gruppenversicherung

Wir weisen auf die Möglichkeit der Auslandsversicherung (kombinierte Kranken-, Unfall- und Privathaftpflichtversicherung) über den Gruppentarif des DAAD hin. Es kommen insbesondere folgende Tarife in Betracht:

720 (Deutsche Praktikanten ins Ausland)

726 (Deutsche Studierende & Doktoranden ins europäische Ausland)

750 (Deutsche Studierende & Doktoranden weltweit)

Tarifinformationen sowie die Anmeldebögen finden Sie auf der Webseite des DAAD:

https://www.daad.de/versicherung/allgemein/bedingungen/de/14380-daad-versicherung-zielland-ausland/

Bitte beachten Sie, dass die Mindestversicherungslaufzeit einen Monat beträgt (eine tageweise Versicherung unterhalb eines Monates ist damit nicht möglich). Die Versicherung kann sowohl in Eigenregie durch die Geförderten, als auch durch Einreichung einer Excel-Liste (diese ist zusammen mit dem Versicherungsleitfaden auf der Webseite <a href="www.daad.de/promos">www.daad.de/promos</a> zu finden) durch den Projektverantwortlichen der Hochschule erfolgen. Diese Liste ist durch den Projektverantwortlichen zu unterzeichnen. Für die Einreichung der Einzelanträge oder Excel-Listen oder bei Fragen zur Auslandsversicherung wenden Sie sich bitte per E-Mail an die Mitarbeiterinnen der DAAD-Versicherungsstelle: <a href="weistendichten">Versicherungsstelle@daad.de</a> Hinweis: Die Gruppenversicherung kann auch für alle anderen Stipendiaten, die über DAAD- Strukturprogramme gefördert werden, genutzt werden.

# IV. Kombinations- und Anrechnungsregelungen

### 1. PROMOS und PROMOS

Grundsätzlich können PROMOS-Stipendien miteinander kombiniert werden, allerdings darf der Gesamtförderzeitraum innerhalb eines Ausbildungsabschnitts (der jeweils mit dem Ablegen der Abschlüsse Bachelor, Master, Diplom, Magister, Staatsexamen etc. endet) sechs Monate nicht überschreiten. Innerhalb eines neuen Ausbildungsabschnitts können Studierende auch an derselben deutschen Hochschule nochmals eine Förderung über PROMOS erhalten. Studierende können mit den Maßnahmen "Sprachkurse", "Fachkurse" und "Studienreisen" trotz einer bereits insgesamt sechsmonatigen Förderung innerhalb eines Ausbildungsabschnitts gefördert werden (möglich wäre z.B.: sechsmonatiger Studienaufenthalt + Sprachkurs + Förderung Studienreise innerhalb des Bachelorstudiums; **nicht möglich** ist demnach ein viermonatiger Studienaufenthalt und ein dreimonatiger Praktika-Aufenthalt im gleichen Ausbildungsabschnitt).

## 2. ERASMUS und PROMOS

ERASMUS und PROMOS-Förderungen können nicht gleichzeitig bezogen werden. Bei bestehenden ERASMUS-Kooperationen mit ausländischen Hochschulen ist eine Förderung von Semesterstipendien in diesen Fachbereichen im Rahmen von PROMOS grundsätzlich nicht möglich.

## 3. BAföG-Leistungen und PROMOS

Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass die PROMOS-Förderung bei der zuständigen Stelle für **Auslands-BAföG** angegeben werden muss. Die Verrechnung von PROMOS-Förderleistungen mit den Leistungen des Auslands-BAföG erfolgt immer dort.

## 4. DAAD-Individualstipendien und PROMOS

DAAD-Individualstipendien und PROMOS-Stipendien dürfen **nicht** gleichzeitig in Anspruch genommen werden.

#### 5. Deutschlandstipendium und PROMOS

Das Deutschlandstipendium und die PROMOS-Förderungen können gleichzeitig bezogen werden.

#### 6. Andere Stipendienleistungen und PROMOS

Eine Kombination von Stipendien aus privaten Mitteln mit PROMOS-Stipendien ist **uneingeschränkt** möglich. Wird durch öffentliche Mittel aus **Deutschland** aber auch der Auslandsaufenthalt gefördert, ist grundsätzlich maßgeblich, welcher Förderzweck verfolgt wird. Das bedeutet, dass eine Förderung mittels PROMOS nicht möglich ist, wenn bereits mit öffentlichen Mitteln aus Deutschland derselbe Förderzweck verfolgt wird. Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass sie die PROMOS-Förderung bei möglichen anderen

Stipendienträgern bei der Bewerbung angeben müssen.

**Beispiel:** Der Stipendiat erhält aus anderen öffentlichen Mitteln in Deutschland Reisekosten. Dadurch ist eine Förderung durch die PROMOS-Reisekostenpauschale ausgeschlossen. Weitere Förderleistungen wie z.B. Teilstipendienraten sind dagegen möglich.

## 7. Entgeltliche Tätigkeiten und PROMOS

Während der Laufzeit des Stipendiums dürfen vergütete Tätigkeiten nur mit Zustimmung der Hochschule durchgeführt werden. Der Zweck des geförderten Auslandsaufenthalts darf durch die Ausübung der Tätigkeit nicht gefährdet werden.

## V. Auswahlverfahren

Entscheidende Auswahlkriterien für die hochschulinterne Auswahl müssen sein: die Qualifikation/Studienleistung des Studierenden, die Sinnhaftigkeit des geplanten Aufenthalts in Bezug zum bisherigen Studium sowie bestehende Sprachkenntnisse, die zur erfolgreichen Durchführung des Aufenthalts notwendig sind. Diese Kriterien gelten für alle Förderlinien (bis auf die Studienreisen).

Jeder Bewerbung müssen ein Motivationsschreiben und ein Nachweis über den derzeitigen Stand der Sprachkenntnisse beigefügt sein.

Weitere Kriterien für die Auswahl sind: das Empfehlungsschreiben aus dem Studiengang, der Grad der Vorbereitung einschließlich der Vorkenntnisse über die ausländische Hochschule, die außerfachliche Qualifikation und allgemeine Persönlichkeitsmerkmale des Bewerbers (wie z.B. Engagement in der akademischen Selbstverwaltung, in hochschulpolitischen Belangen, die Fähigkeit zur Kommunikation und Interaktion über die Grenzen des eigenen fachlichen Horizontes hinaus, anderweitiges ehrenamtliches Engagement und interkulturelle und soziale Kompetenzen).

Darüber hinaus wird die persönliche Situation wie beispielsweise eine chronische Erkrankung oder der Grad der Behinderung von mindestens 50 % berücksichtigt.

Bei einer Förderung von **Praktikumsaufenthalten** ist eine Bestätigung des Praktikums- oder Arbeitgebers bzw. der von beiden unterschriebene Praktikantenvertrag erforderlich, aus dem die Art der Tätigkeit, die Praktikumsdauer und ggfs. das Praktikumsentgelt ersichtlich sind. Bei einer Förderung von **Studienaufenthalten** ist eine Zusage der Hochschule im Ausland erforderlich, aus der der Zeitraum des Auslandsaufenthaltes ersichtlich ist.

Die **Auswahl bei Studienreisen** erfolgt anhand folgender Kriterien: Vermittlung von fachbezogenen Kenntnissen, Begegnungsmöglichkeit von deutschen Studierenden mit ausländischen Studierenden und Wissenschaftlern, Berücksichtigung von landeskundlichen Aspekten, keine Reise mit überwiegend touristischem Programm, detaillierte Programmbeschreibung inklusive Zeitplan, Einladungsschreiben der ausländischen Hochschule, Teilnehmerliste, Darstellung der inhaltlichen Vorbereitung der Teilnehmer (z.B. durch verpflichtenden Besuch eines Seminars), Finanzierungsplan.

# VI. Einzureichende Unterlagen

Bewerbungsunterlagen: Bitte füllen Sie das PROMOS-Antragsformular in Mobility Online unter folgendem Link aus:

https://www.service4mobility.com/europe/BewerbungServlet?identifier=AALEN01&kz\_bew\_pers=S&kz\_bew\_art=OUT&aust\_prog=PROMOS&sprache=de\_

#### In Mobility Online müssen Sie dann folgende Unterlagen hoch laden:

- > Tabellarischer Lebenslauf
- Motivationsschreiben einschließlich der Beschreibung des Auslandsvorhabens und dessen fachlicher Nutzen, Beschreibung des Stands der Vorbereitung auf den Auslandsaufenthalt und der Begründung der Wahl der Gasthochschule/Firma
- Aktueller Notenspiegel (bitte den Notendurchschnitt errechnen und vermerken, ohne Gewichtung)
- Einschlägige Sprachkenntnisse in der Arbeits- / Studiensprache, nachgewiesen z.B. durch einen TOEIC Test oder ein DAAD-Sprachzeugnis (mindestens B 2 in Englisch und B 1 für alle anderen Sprachen) https://www.hs-aalen.de/uploads/mediapool/media/file/6293/2015 DAAD Sprachzeugnis.pdf
- > Empfehlungsschreiben aus dem eigenen Studiengang
- Praktikumsvertrag oder Zusage des Arbeitgebers im Falle eines Praktikums (mit Angaben über den Praktikumszeitraum sowie den Konditionen)
- Zusage der Hochschule im Falle eines Studienaufenthaltes
- Nachweis (ein ärztliches Attest oder eine Bescheinigung) über chronische Erkrankung oder Grad der Behinderung von mindestens 50 % sofern dieses Kriterium zutreffend ist.

# VII. Berücksichtigung von Diversität

Die Hochschule Aalen verfügt über eine Inklusionsvereinbarung, die die Aufnahme von Menschen mit geringeren Chancen fördert. Es besteht die Möglichkeit beim DAAD wegen Behinderung oder chronischer Krankheit einen Antrag zu stellen.

Für die Übernahme von Mehrausgaben ist pro Person ein Beihilfeantrag zu stellen.

Als Beihilfe können maximal 10.000 Euro für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten zur Deckung der Mehrausgaben (inkl. Ausgaben für eine evtl. Begleitperson) gewährt werden.

Zur Bemessung der Mehrausgaben (z.B. für die Reise ins Ausland, Fahrten vor Ort, Unterkunft im Ausland, medizinische Versorgung, spezielles didaktisches Material etc.) werden die Ausgaben für eine nicht behinderte oder nicht chronisch erkrankte Person den Ausgaben für eine behinderte oder chronisch erkrankte Person gegenübergestellt. Sie können nur geltend gemacht werden, wenn sie von keiner anderen Stelle übernommen werden.

Die Zielgruppe sind Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 oder einer chronischen Erkrankung, die im Rahmen der Projektförderung an einer Mobilitätsmaßnahme teilnehmen.

Sofern diese Kriterien zutreffen, kommen Sie bitte auf uns zu, um einen Antrag zu stellen.

# VIII. Bewerbungsfrist

Bitte laden Sie die vollständigen Bewerbungsunterlagen bis spätestens

- 15. Februar für das darauffolgende Sommersemester und
- 15. Juli für das darauf folgende Wintersemester

in Mobility Online hoch.

**Weitere Informationen:** Bei Rückfragen zum Stipendium wenden Sie sich bitte an das Akademische Auslandsamt, Frau Schröder (hedwig.schroeder@hs-aalen.de).

# IX. Vergabe und Stipendienhöhe

Die Vergabe erfolgt ca. 4 – 6 Wochen nach Bewerbungsschluss.

Die Stipendienhöhe ist abhängig vom Gesamtbudget, das die Hochschule vom DAAD zur Verfügung hat und der Anzahl der Bewerbungen. Das Budget wird auf 2 Runden (SS und WS) aufgeteilt.

Die Mindestförderdauer und die längste Förderdauer gibt der DAAD vor. Es liegt im Ermessen der Hochschule, welcher Zeitraum gefördert wird. Das ist unabhängig von der Länge des Auslandsaufenthaltes. Die Rate der Teilstipendien gibt der DAAD länderabhängig vor.